

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2007

Nr. 2007/1563

Metzerlen-Mariastein: Schenkung von Land für Dorfbrunnen

1. Erwägungen

Auf öffentlichem Staatsareal (Kantonsstrasse) befinden sich im Dorfkern von Metzerlen zwei unter Denkmalschutz stehende Brunnen. Anlässlich durchgeführten Renovationen wurden die Besitzverhältnisse geprüft. In einem Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1944 wurde festgehalten, dass die Dorfbrunnen Eigentum der Gemeinde sind. Der Kanton erklärt sich bereit, die beiden Parzellen mit den darauf befindlichen Brunnen schenkungsweise in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

Demnach sind folgende Schenkungen im Grundbuch einzutragen:

Ab Staatsareal 90001 (Eigentümer Staat Solothurn)

Neue GB-Nr. 2161, 102 m² (Eigentümerin Einwohnergemeinde Metzerlen)

Entschädigung: Keine.

Ab Staatsareal 90003 (Eigentümer Staat Solothurn)

Neue GB-Nr. 2162, 48 m² (Eigentümerin Einwohnergemeinde Metzerlen)

Entschädigung: Keine.

2. Beschluss

2.1 Den Schenkungen wird zugestimmt.

2.2 Die Amtschreibereikosten sowie allfällige Handänderungskosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

2.3 Niggi Stoll, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Leiter Kreisbauamt III, Dornach, wird bevollmächtigt und beauftragt, die Verträge namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/se)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Zentrale Dienste AS, Rötistrasse 4

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach